

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 7 vom 13. Februar 2026

NACHRU F

Im Alter von 91 Jahren verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Anton Dolp

Der Verstorbene stand vom 01. September 1978 bis zum Eintritt in den Ruhestand im September 1997 als Schulhausmeister sowohl an der Joseph-Bernhart-Fachakademie für Sozialpädagogik als auch an der Fachoberschule in Krumbach im Dienst des Landkreises Günzburg.

Er erledigte seine Aufgaben stets zuverlässig und gewissenhaft. Sein freundliches und hilfsbereites Wesen machte ihn zu einem geschätzten Mitarbeiter.

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit.

Günzburg, 03. Februar 2026

Dr. Hans Reichhart
Landrat

Jürgen Fink
Personalratsvorsitzender

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
19	Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzprojekt Mindel, Burgau – Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (Phase II – Innerörtliche Maßnahmen zur Abflusssicherung sowie Hochwasserableitung und -rückleitung)	19
20	Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	20
21	Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kammelgruppe, Landkreis Günzburg, für das Haushaltsjahr 2026	21
22	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Mindelgruppe Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	22

Nr. 19

Vollzug der Wassergesetze;

Hochwasserschutzprojekt Mindel, Burgau - Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (Phase II – Innerörtliche Maßnahmen zur Abflusssicherung sowie Hochwasserableitung und -rückleitung)

Das Landratsamt Günzburg hat in dem Verfahren mit Bescheid vom 05.02.2026 eine Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung erlassen: Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, erhält die gemeinnützige Planfeststellung zur Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Mindel für den 2. Teilabschnitt (Innerörtliche Maßnahmen zur Abflusssicherung sowie Hochwasserableitung und -rückleitung). Das Vorhaben dient dem Hochwasserschutz der Stadt Burgau sowie dem überörtlich wirksamen Hochwasserrückhalt in der Mindel.

Der Bescheid enthält u. a. eine Auflistung der zugrundeliegenden Pläne, eine detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahmen und Bauwerke, zahlreiche Inhalts- und Nebenbestimmungen, Auflagen zugunsten der Landwirtschaft, Auflagen zum Schutz der Fischerei, Auflagen zum Naturschutz sowie Auflagen zum Schutz von Infrastruktureinrichtungen. Er enthält auch die Entscheidung über die Einwendungen, die Festsetzung von Entschädigungen dem Grunde nach, die Entscheidung nach § 71 WHG (Zulässigkeit der Enteignung), die Anordnung der sofortigen Vollziehung und eine Kostenentscheidung sowie eine ausführliche Begründung.

In dem Zeitraum vom 16.02.2026 bis einschließlich 01.03.2026 liegen eine Ausfertigung des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung und zugehörigen Plänen (13 Leitz-Ordner) bei der Stadt Burgau, Rathaus, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, dem Markt Jettingen-Scheppach, Rathaus, Hauptstraße 55, 89343 Jettingen-Scheppach, der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, im Rathaus der Gemeinde Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang und der Verwaltungsgemeinschaft Offingen, im Rathaus des Marktes Offingen, Marktstraße 19, 89362 Offingen während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. **Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Planfeststellung gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.** Diesen Bekanntmachungstext sowie den Planfeststellungsbescheid und die zugehörigen Planunterlagen finden Sie auch im Internet unter www.landkreis-guenzburg.de, Menü „Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen“. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

(Für den Bescheidempfänger, für die Einwendungsführer und für andere Dritte)

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Az. 6451.3
Günzburg, 09.02.2026

Nr. 20

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Gemeinnützige Baugenossenschaft Ichenhausen eG, Krumbacher Str. 47, 89335 Ichenhausen wurde mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg, Baubuch-Nummer BV-2025-379 vom 10.02.2026 die Baugenehmigung zum Umbau und Aufstockung eines bestehenden Gebäudes zu Büroräumen und einem Versammlungsraum auf den Grundstücken Flurstück-Nrn. 2080/7 und 2080/28 der Gemarkung Ichenhausen erteilt.

Die Bauakten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Günzburg, Krankenhausstraße 36, Zimmer 0.15, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Az. BV-2025-379
Günzburg, 11.02.2026

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 21

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kammelgruppe, Landkreis Günzburg, für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	208.000 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	50.900 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Behlingen, den 05.02.2026
Zweckverband zur Wasserversorgung der Kammelgruppe

Schmid
1. Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 03.02.2026, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass diese keine genehmigungspflichtigen Teile nach Art. 67 bzw. 71 GO i. V. m. Art.40 KommZG enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Behlingen, Max-Schmid-Str. 67a, 89358 Kammeltal, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Behlingen, den 05.02.2026
Zweckverband zur Wasserversorgung der Kammelgruppe..

Schmid
1. Verbandsvorsitzender

Nr. 22

**Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Mindelgruppe
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026**

I.

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **970.800,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **20.000,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2026 im

Verwaltungshaushalt auf 969.800,00 €

und im **Vermögenshaushalt auf 0,00 €**

festgesetzt und nach § 20 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt. Hierzu wird auf die als Anlage zu dieser Satzung beigefügte "Umlagenverteilung 2026" hingewiesen; sie ist Bestandteil der Haushaltssatzung

2026. Bei einer eventuellen Änderung der Umlagenverteilungsschlüssel durch Beschluss der Verbandsversammlung wird die Verwaltung angewiesen, geänderte Umlagebescheide zu erlassen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird gem. Art. 73 Abs. 2 GO für das Haushaltsjahr 2026 auf

100.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Thannhausen, den 06. Februar 2026

H e l d
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 03.02.2026, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile vorliegen (Art. 67 bzw. Art. 71 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen, Edm.-Zimmermann-Str. 3, 86470 Thannhausen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Thannhausen, den 06. Februar 2026

H e l d
Verbandsvorsitzender

**Anlage zu § 4 der Haushaltssatzung 2026
des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung der Mindelgruppe**

Umlageverteilung 2026

1. Verwaltungshaushalt

nicht gedeckter Bedarf Zuleiterkanäle (7001) 18.000 €

Mitgliedsgemeinde	Umlagesatz		Umlagebetrag
Stadt Thannhausen	91,3 % aus	36,0 %	5.916 €
Gemeinde Balzhausen	8,7 % aus	36,0 %	564 €
Gemeinde Ursberg	---	20,0 %	3.600 €
Dominikus-Ringeisen-Werk	---	44,0 %	7.920 €
<i>Kontrollsumme:</i>			18.000 €

nicht gedeckter Bedarf Kläranlage (7010)

951.800 €

Mitgliedsgemeinde	Umlagesatz		Umlagebetrag
Stadt Thannhausen		67,9 %	646.272 €
Gemeinde Balzhausen		6,4 %	60.915 €
Gemeinde Ursberg		10,5 %	99.939 €
Dominikus-Ringeisen-Werk		15,2 %	144.674 €
<i>Kontrollsumme:</i>			951.800 €

Mitgliedsgemeinde	Umlagebetrag	
Stadt Thannhausen		652.188 €
Gemeinde Balzhausen		61.479 €
Gemeinde Ursberg		103.539 €
Dominikus-Ringeisen-Werk		152.594 €
<i>Kontrollsumme:</i>		969.800 €
Verwaltungsumlage gesamt:		969.800 €

2. Vermögenshaushalt

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Dr. Hans Reichhart
Landrat